



Liebe Leserinnen und Leser

Anlässlich der letzten Zusammenkunft der sogenannten 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G-20) wurden im Wesentlichen zwei Beschlüsse gefasst. Erstens wurde festgehalten, dass die G-20 darauf hinarbeiten wollen, dass weltweit alle Steuern eingetrieben werden. Zweitens soll die Reduktion der immensen jährlichen Staatsausgaben und die damit einhergehende Staatsverschuldung zeitlich keine Begrenzung erfahren. Im Weiteren hat man sich noch ein wenig über das weitere Vorgehen im Syrienkonflikt gestritten und sich betroffen, aber unwillig gezeigt, oder es wurde offen das totalitär herrschende Regime in Damaskus verteidigt.

Interessanterweise fand das oben erwähnte Treffen der G-20 ziemlich genau 5 Jahre nach dem Ausbruch der Finanzmarktkrise im Jahr 2008 statt, und es zeigt uns in aller Deutlichkeit auf, dass die Politiker aus den vielen Krisen der Vergangenheit nichts gelernt haben. Die Politiker stellen weiterhin die eigene Klientel mit sehr viel Geld zufrieden, das von anderen kommt. Wenn dieses Geld nicht reicht, dann lebt man auf Pump, weil die Zeche ja andere zahlen müssen. Es ist traurig, diese Feststellung machen zu müssen, aber sie zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass Bescheidenheit und Mass halten definitiv nicht zu den Anforderungsprofilen eines heutigen Politikers gehören. Zudem können offensichtlich selbst die schlimmsten Krisen die Politiker nicht mehr dazu anregen, dringend notwendige Reformen anzugehen.

Nüchtern betrachtet sind mittlerweile mehr oder weniger alle grösseren Volkswirtschaften der Welt am Tropf der Notenbanken und lecken vom süssen Honig einer ungezügelter Geldmengen- ausweitung. Mahnende Kritiker werden belächelt und Erfahrungen aus der Vergangenheit bei Seite geschoben.

Wenn man diese Nonchalance der Politiker erkennt, so gilt es für den eigenständigen Menschen zu handeln, indem man Schulden abbaut, auf reale Werte setzt, seine Vermögenswerte diversifiziert und sicher keine Staatsanleihen kauft. Damit erobert man sich ein Stückchen Freiheit zurück, die uns selbst die USA mit ihren Abhörmethoden der NSA nicht nehmen können.

Martin Wipfli
Geschäftsführender Partner der Baryon AG

.....
INHALT

- Editorial
 - Steuerliche Verlustverrechnung – Vorausschauende Steuerplanung bei Immobilien wichtiger denn je
 - Die Anlagestrategie im 4. Quartal 2013
-

STEUERLICHE VERLUSTVERRECHNUNG – VORAUSSCHAUENDE STEUERPLANUNG BEI IMMOBILIEN WICHTIGER DENN JE

Seit der Praxisänderung des Bundesgerichts betreffend Verrechnung von betrieblichen Verlusten und steuerlichen Verlustvorträgen mit Grundstückgewinnen wurden viele wichtige Fragen geregelt. Insbesondere bei Immobiliengesellschaften besteht allerdings noch Klärungsbedarf. Gleichzeitig bieten aber gerade die kantonalen Unterschiede bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen als Hauptursache für die unbeantworteten Fragen auch grosse Chancen, die es zu nutzen gilt.

Grundlagen zur interkantonalen Verlustverrechnung

Mit Entscheid vom 3.11.2006 hat das Bundesgericht eine Kehrtwende in Bezug auf die Verrechnung von Geschäftsverlusten und steuerlichen Verlustvorträgen bei Immobilienverkäufen vollzogen und damit den Grundstein für eine gerechtere Besteuerung gelegt. Nun ist in interkantonalen Verhältnissen eine ungesäumte Verrechnung von betrieblichen Verlusten oder steuerlichen Verlustvorträgen auch mit Gewinnen aus dem Verkauf von Liegenschaften möglich – unabhängig davon, ob diese Gewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden (monistische Kantone) oder den ordentlichen Ertragssteuern unterliegen (dualistische Kantone) – und ein sog. Ausscheidungsverlust zum Nachteil des Steuerpflichtigen kann nicht mehr entstehen. Auch wenn die neue Doktrin äusserst begrüssenswert und zwingend beizubehalten ist, so stellen sich aufgrund der Praxisänderung des Bundesgerichts neue Fragen. Wichtigster Punkt dabei ist sicherlich die anzuwendende Methodik bei der Verrechnung von Verlusten oder steuerlichen Verlustvorträgen im interkantonalen Verhältnis.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat sich dieser Problematik angenommen und ein Kreisschreiben (KS Nr. 27 vom 15.3.2007) ausgearbeitet, welches die Systematik der Verlustverrechnung vorgibt und eine einheitliche Veranlagungspraxis der Kantone sicherstellen will. Spätestens seit der Feststellung des Bundesgerichts, dass die Regeln für die interkantonale Verlustverrechnung darin grundsätzlich korrekt wiedergegeben werden, kann es als verlässliche Grundlage für die

Steuerplanung von Unternehmen mit Immobilien dienen.

Das Kreisschreiben listet die Grundregeln für die interkantonale Verlustverrechnung auf und für die meisten Fälle sind diese Regeln denn auch völlig ausreichend. Allerdings hat sich gezeigt, dass noch etliche Fragen nicht abschliessend beantwortet sind, die je nach Konstellation einen massgeblichen Einfluss auf die Steuerbelastung im Zusammenhang mit Immobilienverkäufen haben können. Von diesen Unsicherheiten betroffen sind vor allem Immobiliengesellschaften, weil sich bei diesen aufgrund der sehr unterschiedlichen kantonalen Regelungen für die Besteuerung von Grundstückgewinnen regelmässig komplexe Fragen stellen und erst wenige Fälle durch das Bundesgericht beurteilt werden konnten.

Bestimmung der Verlustverrechnungsquote bei Liegenschaftenhändlern

Mit Entscheid vom 1.5.2013 hat das Bundesgericht einige Fragen beantwortet. Bei genauerer Betrachtung vermag dieses Urteil aber überhaupt nicht zu überzeugen, da es mehr Fragen aufwirft als es beantwortet. Es könnte hinsichtlich mehrerer Punkte sogar als Widerruf oder zumindest Relativierung früherer Praxisänderungen verstanden werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass dies vorliegend die Absicht des Bundesgerichts war. Gemäss dem genannten Entscheid des Bundesgerichts müssen in der Steuerauscheidung eines Liegenschaftenhändlers alle Grundstückgewinne in die Steuerauscheidung einbezogen werden, um vergleichbare Verhältnisse zu schaffen, wenn ein

monistischer und ein dualistischer Kanton betroffen sind. Gleichzeitig sind die Wertzuwachsgerinne ebenfalls mit einzubeziehen für die Bestimmung der Quote, aufgrund derer die Verteilung der steuerlichen Verlustvorträge auf die einzelnen Kantone stattfindet.

Vorhandener Klärungsbedarf

Aus den Erwägungen im erwähnten Urteil des Bundesgerichts geht nicht hervor, ob Wertzuwachsgerinne in jedem Fall zu berücksichtigen sind für die Allokation steuerlicher Verlustvorträge oder ob dies nur gilt, wenn ein Liegenschaftenhändler betroffen ist. Da bei Liegenschaftenhändlern regelmässig die Erzielung von Grundstückgerinnen bezweckt ist und Liegenschaftsverkäufe zum normalen Geschäft gehören, stellen Grundstückgerinne Teil des ordentlichen Betriebsergebnisses dar. Unter diesem Gesichtspunkt wäre wohl die zweite Deutung sachlich richtig. Ein entsprechender Hinweis in der Urteilsbegründung wäre jedoch wünschenswert gewesen.

Folgt man dieser Logik, wäre folglich zu unterscheiden, ob es sich mit Blick auf den tatsächlich verfolgten Unternehmenszweck um ordentliche oder ausserordentliche Erträge handelt und nur die ordentlichen Erträge wären für die Aufteilung von Verlusten von Relevanz. Bei Immobiliengesellschaften, welche nur in Ausnutzung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit eine Liegenschaft verkaufen, wären Wertzuwachsgerinne für die Allokation steuerlicher Verlustvorträge entsprechend nicht zu berücksichtigen.

Ob die wieder eingebrachten Abschreibungen dem Wertzuwachsgerinn gleich zu stellen oder zum Betriebsergebnis zu zählen sind, ist auch mit dem jüngsten Entscheid des Bundesgerichts noch nicht beantwortet. In Anlehnung an einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 4.12.2012 ist zu fordern, dass wieder eingebrachte Abschreibungen gleich wie Wertzuwachsgerinne behandelt und entsprechend – bei Immobiliengesellschaften – für die Verteilung steuerlicher Verlustvorträge nicht berücksichtigt werden.

Schliesslich hält das Bundesgericht fest, dass Wertzuwachsgerinne nur berücksichtigt werden müssen, wenn gleichzeitig ein monistischer und

ein dualistischer Kanton von der interkantonalen Steuerauscheidung betroffen sind. In Fällen, bei denen nur monistische oder nur dualistische Kantone involviert sind, könnte es folglich auch zulässig sein, dass eine abweichende Methodik angewandt wird. Falls dies durch die Kantone uneinheitlich gehandhabt würde, müsste das Bundesgericht erneut klärend tätig werden, um für die Steuerpflichtigen Planungssicherheit zu schaffen. Sinnvoll wäre es natürlich, wenn zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen in interkantonalen Verhältnissen immer die gleiche Methodik angewandt wird, unabhängig davon, ob Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften in den betroffenen Kantonen der Grundstückgerinnsteuer oder der ordentlichen Ertragssteuer unterliegen.

Auswirkungen auf die Steuerplanung

Die Unsicherheiten bezüglich der Methodik bei der Zuteilung und Verrechnung von betrieblichen Verlusten und steuerlichen Verlustvorträgen können je nach konkreter Situation eine akkurate Steuerplanung erschweren. Aus Sicht der Steuerpflichtigen und Steuerberater ist eine solche Situation unbefriedigend. Grund zu übergrosser Besorgnis besteht allerdings trotzdem nicht, denn in den meisten Fällen können unliebsame Überraschungen durch genaue Analysen, Gespräche mit den Steuerbehörden und Steuerrulings vermieden werden.

Zudem sollte man bedenken, dass die veränderte Ausgangslage auch neue Optimierungsmöglichkeiten mit sich gebracht hat. Besonders im Immobilienbereich kann ein vorausschauender Unternehmer durch geschickte Steueroptimierungsmassnahmen seine Rendite bedeutend erhöhen, wenn er die sich bietenden Chancen richtig zu nutzen weiss. Wer würde sich nicht wünschen, z.B. im Kanton Zürich einen Gewinn aus Liegenschaftsvermietung zu erzielen, der trotz eines Gesamtgerinns des Unternehmens wegen des monistischen Systems im Kanton Zürich nicht besteuert wird, oder vermeiden wollen, dass steuerliche Verlustvorträge «vernichtet» werden, obwohl bei der Grundstückgerinnsteuer eine Besteuerungslücke besteht... (RS)

DIE ANLAGESTRATEGIE IM

4. QUARTAL 2013

Die US Notenbank wird die Wirtschaft auch in den nächsten Monaten grosszügig mit Liquidität versorgen. Der schnelle und starke Anstieg der Zinssätze hat die Notenbank aufgeschreckt und zu einer Verzögerung der Liquiditätsrückführung bewogen. Dies zeigte einmal mehr auf, wie stark die Märkte am Tropf der globalen Geldschöpfung hängen. Europa konnte die Rezession beenden. China gewann wieder an Dynamik und ein Konflikt in Syrien konnte vorläufig verhindert werden. Das grösste Potenzial sehen wir in den nächsten Wochen bei Aktien von defensiven global ausgerichteten Unternehmen und regional in den aufstrebenden Märkten.

Wirtschaftliches Umfeld

Das Wachstum in den USA entwickelt sich besser als erwartet. Dennoch reicht das nicht aus, um die Arbeitslosenquote deutlich zu reduzieren. Die Notenbank stimuliert die Wirtschaft und finanziert mit den entsprechenden Anleihen-Rückkaufprogrammen den Staat zum Nulltarif. Eine Rückführung der Liquidität ist erst dann möglich, wenn die Wirtschaft eine genügend starke Eigendynamik entwickelt, um das korrespondierende höhere Zinsniveau zu absorbieren. Dieses Stadium wird frühestens im Laufe des nächsten Jahres erreicht.

In Europa erwarten wir eine weitere Verbesserung, wobei die Entwicklung v.a. durch Deutschland getragen wird.

In China zeigen die Indikatoren Wachstum an. Beunruhigend sind die Handelsbilanzdefizite anderer asiatischer Länder, wie z.B. Indien, was Nährboden für Finanzkrisen liefert.

Aktienmärkte

Die Aktienmärkte erreichten nach einer Konsolidierung über die Sommermonate teilweise neue Höchstkurse. Konservative defensive Werte aus dem Nahrungsmittelsektor machten die Erholung kaum mit und bieten noch Potenzial. Industriewerte hingegen

erklommen neue Höchststände. Die Gewinnmargen lassen sich nur schwer noch weiter erhöhen, da die globale Auslastung der Industrie mit rund 75% den hohen Konkurrenzdruck weiter anhalten lässt. Der Treiber für höhere Aktienkurse liegt nun klar auf Umsatzwachstum. Wesentliche Langfristfaktoren sind das Bevölkerungswachstum, der technologische Wandel und der steigende Wohlstand in den aufstrebenden Märkten Asiens und Südamerikas. Kurzfristig gilt es Opportunitäten zu nutzen, die wir hauptsächlich mit Optionsstrategien umsetzen. Die Märkte werden in den nächsten Wochen von einer Erholung der defensiven Werte getragen. Wir erwarten generell eine positive Entwicklung im 4. Quartal 2013.

Anleihenmärkte

Wir investieren hauptsächlich in Anleihen mit einer Kombination aus fixen und variablen Coupons, die attraktive Renditen bei tiefen Zinsveränderungsrisiken aufweisen.

Währungen

Der EUR und der CHF dürften sich gegenüber dem USD weiter festigen. Die lockere Geldpolitik in den USA schwächt den USD. Der CHF wird sich gegenüber dem EUR leicht abschwächen.

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com